

§ 4

(1) Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die forstwirtschaftliche Nutzung der vorhandenen Bestände.
Vor der Durchführung von Forsteinrichtungsarbeiten ist die Hessische Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden zu hören;
2. die Ausübung der Jagd mit der in § 3 Abs. 2 Nr. 15 genannten Einschränkung;
3. die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei, insbesondere das Entschlammn von Verlandungen, das Anklappen der dabei anfallenden Massen in die Uferzonen, die Düngung, das Bespannen und Ablassen des Wassers, Veränderungen und Erweiterungen der Fischereianlagen;
4. die landwirtschaftliche Nutzung auf seitherige Art und in seitherigem Umfang mit der in § 3 Abs. 2 Nr. 13 gemachten Einschränkung;
5. das Laufenlassen von auszubildenden Jagdhunden vom Damm aus und das Läufenlassen von Hütehunden;
6. die Ausübung der Sportfischerei vom Damm des Ober-Mooser-Teiches aus;
7. das Befahren der Wasserfläche mit den zur ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd und der Teichbewirtschaftung erforderlichen Wasserfahrzeugen;
8. die mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde durchgeführten wissenschaftlichen Forschungsarbeiten;
9. die Einlagerung von Holz.

(2) Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben ferner solche Maßnahmen, die der geordneten Regulierung des Bestandes an Rabenkrähen, Elstern, Eichelhähern, Haus- und Feldsperlingen sowie an Haustauben im verwilderten Zustand dienen. Unberührt hiervon bleiben die Vorschriften des § 4 Abs. 2 bis 4 der Verordnung zur Ausführung des Naturschutz-Ergänzungsgesetzes vom 10. Juli 1968 (GVBl. I S. 199).

§ 5

(1) In begründeten Einzelfällen kann die oberste Naturschutzbehörde nach Anhörung der Hessischen Landesanstalt für Umwelt weitere Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 zulassen.

(2) Die Ausnahmegenehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen, befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Gegenstand der Bedingungen und Auflagen können Sicherheitsleistungen sein.

(3) Die Ausnahmegenehmigung ist zu versagen, wenn kein vorrangiges öffentliches Interesse vorliegt oder trotz Bedingungen oder Auflagen eine Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes zu befürchten ist.

§ 6

(1) Die Eigentümer, Besitzer, Erbbau- oder Nutzungsberechtigten der Grundstücke und alle, denen ein Recht an einem der Grundstücke zusteht, müssen die notwendigen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen für das Naturschutzgebiet nach den Anordnungen der höheren Naturschutzbehörde dulden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Die Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigten haben der höheren Naturschutzbehörde die in dem Naturschutzgebiet eintretenden Schäden oder Mängel unverzüglich zu melden (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes).

§ 7

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 1, Buchst. b des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in dem Naturschutzgebiet verbotene Veränderungen im Sinne des § 3 Abs. 1 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 3 Buchst. a des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer, ohne nach § 4 dazu befugt zu sein, vorsätzlich oder fahrlässig

1. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Abs. 2 Nr. 1);
2. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Art in ihrem Lebensraum beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt;
3. Pflanzen oder Tiere einbringt (§ 3 Abs. 2 Nr. 3);
4. das Gelände in der in § 3 Abs. 2 Nr. 4 verbotenen Art benutzt;

5. lärmt, Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt oder Feuer anzündet (§ 3 Abs. 2 Nr. 5);
6. eine nicht zugelassene wirtschaftliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Abs. 2 Nr. 6);
7. die Bodengestalt in der in § 3 Abs. 2 Nr. 7 bezeichneten Art beeinflusst;
8. Abfälle einbringt, Autowracks abstellt oder das Gelände sonst verunreinigt (§ 3 Abs. 2 Nr. 8);
9. Bauwerke errichtet oder erweitert (§ 3 Abs. 2 Nr. 9);
10. Grundstückseinfriedigungen, Zäune oder Absperrungen errichtet (§ 3 Abs. 2 Nr. 10);
11. Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen errichtet (§ 3 Abs. 2 Nr. 11);
12. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufstellt oder anbringt (§ 3 Abs. 2 Nr. 12);
13. Biozide anwendet (§ 3 Abs. 2 Nr. 13);
14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Abs. 2 Nr. 14);
15. die Jagd auf Wasserwild vor dem 1. September ausübt (§ 3 Abs. 2 Nr. 15);
16. die Sportfischerei am Ober-Mooser-Teich ausübt (§ 3 Abs. 2 Nr. 16);
17. die Wasserfläche mit anderen als zur ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd und der Teichbewirtschaftung erforderlichen Wasserfahrzeugen befährt (§ 3 Abs. 2 Nr. 17);
18. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Abs. 2 Nr. 18);
19. Nadelbäume in Reinkultur oder Mischwald mit einer den Bestandscharakter prägenden Nadelholzbeimischung anbaut (§ 3 Abs. 2 Nr. 19);
20. Wiesen oder Weiden umwandelt (§ 3 Abs. 2 Nr. 20);
21. Waren feilbietet (§ 3 Abs. 2 Nr. 21).

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Meldepflicht nach § 6 Abs. 2 nicht nachkommt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die unter Naturschutzbehörde (§ 21 Abs. 4 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 8

Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 des Reichsnaturschutzgesetzes bezieht, können eingezogen werden (§ 22 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 3. 10. 1975

**Der Regierungspräsident
höhere Naturschutzbehörde**
VII/9 — 46 d 04/01
gez. Dr. Wierscher

StAnz. 42/1975 S. 1943

1433

Auflösung des Rindviehversicherungsvereins a. G. Burgsolms

Der Rindviehversicherungsverein a. G. in Burgsolms/Wetzlar hat durch seine außerordentliche Mitgliederversammlung am 15. August 1975 die Auflösung mit Wirkung vom Tage der Bekanntmachung beschlossen.

Hierzu habe ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Darmstadt, 30. 9. 1975

Der Regierungspräsident
III 6 — 39 i 02/01 (17) 35

StAnz. 42/1975 S. 1945

1434

KASSEL

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Stausee von Affoldern“ vom 16. September 1975

Auf Grund der §§ 1 und 4, des § 12 Abs. 2, des § 13 Abs. 2, des § 15 und des § 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), sowie des § 6 Abs. 3 und 4, des § 7 Abs. 1 und 5 und des § 9 Abs. 1 der Verordnung

zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. Oktober 1958 (GVBl. S. 159) wird mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

(1) Das Naturschutzgebiet besteht aus dem „Unterbecken Affoldern“ einschließlich des Trenndammes sowie einigen Uferflächen. Das gesamte Gebiet ist in

1. den südlichen Schutzgebietsteil I (74 Hektar) und
2. den nördlichen Schutzgebietsteil II (91 Hektar)

aufgegliedert. Es liegt in den Gemarkungen Affoldern und Hemfurth im Landkreis Waldeck-Frankenberg. Seine Gesamtgröße beträgt 165 Hektar.

(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes verläuft von der Südwestecke der Wehranlage ausgehend entlang der Nordkante des am südlichen Ufer gelegenen Hangweges bis zu der Weggabelung bei Punkt 244.1. Von hier aus folgt sie nach Nordosten abknickend dem Graben rechtsseitig bis zu dessen Eintritt in das Ausgleichsbecken, weiter in gerader durch Bojen gekennzeichnete Linie bis zum Westende des Trenndammes und dann in nördlicher Richtung, ebenfalls durch Bojen markiert, bis zum Auftreffen auf die gegenüberliegende obere wasserseitige Böschungskante des Nordufers. Die Grenze wird nunmehr nach Osten verlaufend von der wasserseitigen Dammkrone sowie bis zum Ausgangspunkt von den Westseiten der anschließenden Bauwerke (Krafthaus und Wehranlage) gebildet. Die innere Grenze zwischen den Schutzgebietsteilen I und II (Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2) bildet der Trenndamm. Der Trenndamm ist Bestandteil des Schutzgebietsteiles I.

(3) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in Karten im Maßstab 1:25 000 und 1:5 000 rot eingetragen. Die innere Grenze ist durch eine rot gestrichelte Linie bezeichnet.

(4) Diese Verordnung und die in Abs. 3 genannten Karten sind beim Regierungspräsidenten in Kassel — höhere Naturschutzbehörde — hinterlegt. Weitere Ausfertigungen dieser Unterlagen befinden sich beim Hessischen Minister für Landwirtschaft und Umwelt — oberste Naturschutzbehörde — in Wiesbaden, beim Kreisausschuß des Landkreises Waldeck-Frankenberg — unter Naturschutzbehörde — in Korbach und bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden. Sie können bei den genannten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.

(5) Das Naturschutzgebiet wird durch amtliche Hinweisschilder gekennzeichnet.

§ 3

(1) Es ist grundsätzlich verboten, in dem Naturschutzgebiet Veränderungen vorzunehmen (§ 16 Abs. 2 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Ferner sind in dem Naturschutzgebiet folgende dem Schutz und der Erhaltung zuwiderlaufende Handlungen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 Reichsnaturschutzgesetz) verboten, auch wenn sie nicht zu Veränderungen im Sinne des Abs. 1 führen:

1. wildwachsende Pflanzen einschließlich Bäumen und Sträuchern zu beschädigen oder zu entfernen;
2. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
3. Pflanzen oder Tiere einzubringen;
4. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten oder Wohnwagen oder fahrbare Verkaufsstände aufzustellen;
5. den Schutzgebietsteil I zu betreten oder mit Wasserfahrzeugen zu befahren;

6. den Schutzgebietsteil II

- a) mit Motorbooten,
- b) oder in der Zeit vom 16. Oktober bis 15. März, auch zur Ausübung der Sportfischerei, mit sonstigen Wasserfahrzeugen zu befahren;
7. zu lärmern, Modellflugzeuge einzusetzen oder Feuer anzuzünden;
8. andere als die nach § 4 Abs. 1 Nr. 1, 4, 6 und 7 zugehörigen wirtschaftlichen Tätigkeiten auszuüben;
9. Bodenbestandteile zu entnehmen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder Gewässer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. Juli 1960 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert am 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), zu beeinträchtigen;
10. feste oder flüssige Abfälle einzubringen, Autowracks abzustellen oder die Flächen sonst zu verunreinigen;
11. Gebäude aller Art zu errichten, auch solche, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
12. Grundstückseinfriedigungen, Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen zu errichten;
13. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen, soweit diese nicht amtlichen Mittellungen dienen;
14. Biozide anzuwenden;
15. Hunde frei laufen zu lassen.

§ 4

(1) Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die forstwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art ohne Umwandlung von Wald (Rodung, Ausstockung) oder Waldneuanlage im Sinne des § 8 oder 9 des Hessischen Forstgesetzes vom 13. Mai 1970 (GVBl. I S. 344), geändert am 4. September 1974 (GVBl. I S. 361);
2. die Ausübung der Jagd in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September;
3. die Ausübung der Sportfischerei im Schutzgebietsteil II mit der in § 3 Abs. 2 Nr. 6 genannten Einschränkung;
4. die Ausübung der Berufsfischerei;
5. die Maßnahmen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes;
6. die für den Betrieb der Energiegewinnungs- und -fortleitungsanlagen notwendigen Einrichtungen und Maßnahmen der Preußenelektra — Wasserkraftanlagen GmbH, der Preußischen Elektrizitäts-Aktiengesellschaft und deren Rechtsnachfolgern; hierzu rechnen auch etwaige Änderungen und Erweiterungen sowie die Errichtung neuer Anlagen;
7. die für die Vermietung und den Betrieb von Booten notwendigen Einrichtungen und Maßnahmen der Gemeinde Edertal im Schutzgebietsteil II, die Errichtung von Hochbauten jedoch nur bei Vorliegen des Einvernehmens der höheren Naturschutzbehörde;
8. die Bekämpfung von Bisamratten.

(2) Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben ferner solche Maßnahmen, die der geordneten Regulierung des Bestandes an Rabenkrähen, Elstern, Eichelhähern, Haus- und Feldsperlingen sowie an Haustauben in verwildertem Zustand dienen. Unberührt davon bleiben die Vorschriften des § 4 Abs. 2 bis 4 der Verordnung zur Ausführung des Naturschutz-Ergänzungsgesetzes vom 10. Juli 1968 (GVBl. I S. 199), zuletzt geändert am 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 598),

§ 5

(1) In begründeten Einzelfällen kann die oberste Naturschutzbehörde nach Anhörung der Hessischen Landesanstalt für Umwelt weitere Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 zulassen.

(2) Die Ausnahmegenehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen, befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Gegenstand der Bedingungen und Auflagen können Sicherheitsleistungen sein.

(3) Die Ausnahmegenehmigung ist zu versagen, wenn kein vorrangiges öffentliches Interesse vorliegt oder trotz Bedingungen oder Auflagen eine Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes zu befürchten ist.

(4) Die Ausnahmegenehmigung ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Zustimmungen u. ä.

§ 6

(1) Der Eigentümer, Besitzer, Erbbau- oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes und jeder, dem ein Recht an dem Grundstück zusteht, muß die notwendigen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen für das Naturschutzgebiet nach den Anordnungen der höheren Naturschutzbehörde dulden (§ 15 Absatz 2 Satz 1 Reichsnaturschutzgesetz). Unberührt bleiben die Ausnahmen nach § 4 Abs. 1.

(2) Der Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigte hat der höheren Naturschutzbehörde die in dem Naturschutzgebiet eintretenden Schäden oder Mängel unverzüglich zu melden (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes).

§ 7

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 1 Buchst. b des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in einem Naturschutzgebiet verbotene Veränderungen im Sinne des § 3 Abs. 1 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 3 Buchst. a des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. wildwachsende Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Abs. 2 Nr. 1);
2. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt;
3. Pflanzen oder Tiere einbringt (§ 3 Abs. 2 Nr. 3);
4. das Gelände in der in § 3 Abs. 2 Nr. 4 verbotenen Art benutzt;
5. den Schutzgebietsteil I betritt oder mit Wasserfahrzeugen befährt (§ 3 Abs. 2 Nr. 5);
6. den Schutzgebietsteil II in der in § 3 Abs. 2 Nr. 6 verbotenen Zeit mit Wasserfahrzeugen befährt;
7. lärm, Modellflugzeuge einsetzt oder Feuer anzündet (§ 3 Abs. 2 Nr. 7);
8. eine nicht zugelassene wirtschaftliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Abs. 2 Nr. 8);
9. die Bodengestalt oder Gewässer in der in § 3 Abs. 2 Nr. 9 bezeichneten Art beeinflusst;
10. Abfälle einbringt, Autowracks abstellt oder das Gelände sonst verunreinigt (§ 3 Abs. 2 Nr. 10);
11. Gebäude errichtet (§ 3 Abs. 2 Nr. 11);
12. Grundstückseinfriedigungen, Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen errichtet (§ 3 Abs. 2 Nr. 12);
13. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln der in § 3 Abs. 2 Nr. 13 verbotenen Art aufstellt oder anbringt;
14. Biozide anwendet (§ 3 Abs. 2 Nr. 14);
15. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Abs. 2 Nr. 15).

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Meldepflicht nach § 6 Abs. 2 nicht nachkommt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die untere Naturschutzbehörde (§ 21 Abs. 4 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 8

Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 des Reichsnaturschutzgesetzes bezieht, können eingezogen werden (§ 22 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 16. 9. 1975

Der Regierungspräsident
als höhere Naturschutzbehörde
IV/6 b — 46 b
gez. Dr. Vilmars

St.Anz. 42/1975 S. 1945

1435

Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen des Wasserwerkes Bettenhausen der Städtischen Werke AG Kassel in Kassel

Auf Antrag und zugunsten der Städtischen Werke AG Kassel wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten und geprüften Unterlagen (Anlagen 1—5) für deren Trinkwassergewinnungsanlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110 ff.) in Verbindung mit § 25 des Hess. Wassergesetzes vom 6. 7. 1960 (GVBl. I S. 69 ff.) ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und folgendes verordnet:

§ 1 Einteilung des Wasserschutzgebietes

(1) Das Wasserschutzgebiet wird in 3 Zonen unterteilt, und zwar in

- Zone I (Fassungsbereich),
- Zone II (engere Schutzzone),
- Zone III (weitere Schutzzone).

(2) Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und den zugehörigen Plänen (topograph. Übersichtskarte i. M. 1 : 5000 und Katasterpläne i. M. 1 : 1000 und 1 : 1500), in denen die Zonen wie folgt dargestellt sind:

- Zone I (Fassungsbereich) = rote Umrandung,
- Zone II (engere Schutzzone) = blaue Umrandung,
- Zone III (weitere Schutzzone) = gelbe Umrandung.

Eine topographische Übersichtskarte i. M. 1 : 50 000 ist als Anlage zu dieser Verordnung nachstehend veröffentlicht.

§ 2 Umfang der einzelnen Schutz zonen

(1) Die Fassungsbereiche (Zone I) umfassen die Grundstücke

1. Gewinnungsanlage Domänenwiese

- 1.1 Brunnen I und II

Gemarkung Kassel, Flur P II, Flurstücke 38/11 teilw. und 34/4, Gemarkung Waldau, Flur 1, Flurstück 62/3 teilw.

- 1.2 Brunnen III

Gemarkung Kassel, Flur P II, Flurstücke 3811 teilw. und 35/4.

2. Gewinnungsanlage Eichwald

- 2.1 Brunnen I

Gemarkung Bettenhausen, Flur 9, Flurst. 17, 18, 19/2, 21/2 teilw., 21/1 teilw.

- 2.2 Brunnen III und IV

Gemarkung Bettenhausen, Flur 16, Flurst. 4/3 teilw.

3. Gewinnungsanlage Forst

Gemarkung Kassel, Flur Q 4, Flurstück 1/8 teilw.

(2) Die engeren Schutz zonen (Zone II) umfassen die Grundstücke

1. Gewinnungsanlage Domänenwiese

- 1.1 Brunnen I, II und III

Gemarkung Kassel, Flur P II, Flurstück 38/11 teilw., Gemarkung Waldau, Flur 1, Flurstück 62/3 teilw.

2. Gewinnungsanlage Eichwald

- 2.1 Brunnen I

Gemarkung Bettenhausen, Flur 16, Flurstücke 1, 129/2, 126/3 teilw., 3/2 teilw., 86 teilw., Flur 9, Flurstücke 149/59 teilw., 64/1 teilw., 139/22, 142/22, 21/1 teilw., 21/2 teilw.

- 2.2 Brunnen III und IV

Gemarkung Bettenhausen, Flur 9, Flurst. 141/22, 150/22, 59/2 teilw., Flur 16, Flurst. 2/1, 6/3 teilw., 4/3 teilw., 25 teilw., 24/2, 24/4, 24/5, 26/1, 27/1, 28/1, 29/2, 29/3, 31/1, 31/3, 31/4, Flur 20, Flurst. 46 teilw., 7 teilw., 63 teilw. und 10/1.

(3) Die gemeinsame weitere Schutzzone (Zone III) umfaßt Teile der Gemarkungen Kassel, Bettenhausen, Waldau, Ochshausen, Crumbach, Bergshausen und Niederkaufungen.

§ 3 Verbote

(1) Im Bereich des gesamten Wasserschutzgebietes sind alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können.

(2) Alle Verbote für die weitere Schutzzone (Zone III) gelten auch für die engere Schutzzone (Zone II) und für den Fas-

- 12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht, deren Nutzung ändert oder Dränmaßnahmen durchführt (§ 3 Nr. 12);
- 13. düngt, Pflanzenschutzmittel anwendet, Stallmist lagert oder Freigärhaufen anlegt (§ 3 Nr. 13);
- 14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);
- 15. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 15).

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 11. Mai 1989

Regierungspräsidium Kassel
gez. Dr. Wilke
Regierungspräsident
StAnz. 23/1989 S. 1245

556

Verordnung zur Änderung von Zuständigkeiten in Verordnungen über Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete im Regierungsbezirk Kassel vom 12. Mai 1989

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1988 (GVBl. I S. 130), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (GVBl. I S. 890) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

Art. 1

(1) In den Verordnungen über die Naturschutzgebiete:

- „Kesselrain“ vom 25. September 1968 (StAnz. S. 1608),
- „Stallberg“ und „Morsberg“ vom 22. Mai 1973 (StAnz. S. 1219),
- „Oberbernhardser Höhe“ vom 13. Juni 1977 (StAnz. S. 1489),
- „Thorengrund“ vom 5. Oktober 1973 (StAnz. S. 2162),
- „Warmberg-Osterberg“ vom 20. April 1976 (StAnz. S. 954),
- „Kelzer Teiche“ vom 14. April 1977 (StAnz. S. 1082),
- „Dörnberg“ vom 24. November 1978 (StAnz. S. 2553),
- „Wieragrund“ vom 11. Oktober 1978 (StAnz. S. 2172),
- „Auf dem Arensberg“ vom 5. Oktober 1973 (StAnz. S. 2164),
- „Katzenstein“ vom 2. Mai 1974 (StAnz. S. 1068),
- „Kleiner Mehlberg“ vom 2. Mai 1974 (StAnz. S. 1069),
- „Stausee von Affoldern“ vom 16. September 1975 (StAnz. S. 1945),
- „Vorsperre-Twisteltalsperre“ vom 26. Mai 1976 (StAnz. S. 1213),
- „Ederauen zwischen Bergheim und Wega“ und „Unter der Haardt“ vom 5. Mai 1977 (StAnz. S. 1202),
- „Hünseburg“ vom 29. August 1977 (StAnz. S. 1862),
- „Rudolfshagen“ vom 7. August 1978 (StAnz. S. 1760),
- „Jestädter Weinberg“ vom 3. Oktober 1978 (StAnz. S. 2170);

erhält § 5 folgende Fassung:

„§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.“

(2) In den Verordnungen über die Naturschutzgebiete:

- „Himmelsberg“ vom 7. Juli 1980 (StAnz. S. 1338),
- „Moor bei Wehrda“ vom 19. September 1980 (StAnz. S. 1876),
- „Holzapetal“ vom 19. September 1980 (StAnz. S. 1874),
- „Sonderrain“ vom 9. April 1979 (StAnz. S. 1001),
- „Jägers Weinberg“ vom 23. Oktober 1979 (StAnz. S. 2160),
- „Paradies bei Gellershausen“ vom 8. Juli 1980 (StAnz. S. 1340),
- „Freudenthal bei Witzenhausen“ vom 19. September 1980 (StAnz. S. 1871),
- „Hirzstein“ vom 9. April 1979 (StAnz. S. 1003),

erhält § 6 folgende Fassung:

„§ 6

Von den Verboten des § 4 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.“

Art. 2

Soweit in Verordnungen auf Grund der §§ 16 und 18 des Hessischen Naturschutzgesetzes oder der § 13 Abs. 2, § 15 Abs. 1, § 5 und § 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), und des § 7 Abs. 5 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. September 1977 (GVBl. I S. 360), eine Beteiligung der Hessischen Landesanstalt für Umwelt vorgesehen ist, werden die entsprechenden Vorschriften aufgehoben.

Art. 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 12. Mai 1989

Regierungspräsidium Kassel
gez. Dr. Wilke
Regierungspräsident
StAnz. 23/1989 S. 1247

BUCHBESPRECHUNGEN

Deutsches Sporthandbuch. Organisation-Recht-Verwaltung. Von Willi Klein. 2. Aufl., Loseblattwerk, 34., 35., 36., 37., 38., 39., 40. und 41. Erg.Liefg., Gesamtwerk 159,— DM. Deutscher Fachschriften-Verlag, Braun GmbH & Co. KG, 6200 Wiesbaden. ISBN 3-807-84000-1

Das Deutsche Sporthandbuch informiert alle diejenigen, die in Verbänden, Vereinen und in der öffentlichen Sportverwaltung tätig sind, über wesentliche Bereiche der Sportverwaltung, der Organisation der Verbände und Vereine, des Vereinsrecht, den Sportstättenbau, über Lehrerausbildung und Schulsport und viele andere wichtige Fragen.

Die 34. Ergänzungslieferung enthält neben anderen Informationen ausführliche Bestands- und Entwicklungsübersichten des Deutschen Sportbundes und das Zweite Aktionsprogramm für den Schulsport.

Im 35. und 36. Nachtrag sind eine Vielzahl einzelner Informationen enthalten. Sportpolitisch besonders wichtig sind die „Umweltpolitischen Grundsätze des Deutschen Sportbundes“ und die „Grundsätze für die Kooperation zur Förderung des Leistungssports“. Die aktuelle Satzung des NOK, die Sportabzeichenstatistik 1985 und die Resolution „Sportjugendoffensive in die Zukunft“ komplettieren diese Lieferung. Außerdem ist eine ausführliche Abhandlung über die Besteuerung der Sportvereine nützlich.

Die 37. Ergänzungslieferung enthält ausführliches Namens- und Adresmaterial zum IOC, zu den internationalen Sportfachverbänden und den Dachorganisationen, ebenso zu den Untergliederungen des DSB. Weiterhin sind Satzungen verschiedener Sportbünde und ausführliches Adressenmaterial einiger Spitzenfachverbände, der Kommunalen Spitzenverbände und der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Sportämter zusammengefaßt.

Die 38. und 39. Ergänzungslieferungen enthalten u. a. Adressenmaterial aus dem DSB und der Sportverwaltung sowie der GEMA.

Wichtig für die Praxis sind die Regelungen für Sonderurlaub in den Bundesländern, die Bestimmungen für Projektförderung im Rahmen des Bundesjünglingsplanes und für Sportbegegnungen mit der DDR.

Vielfältiges statistisches Material, z. B. über Sportlererhebungen, Europapokalergebnisse im Fußball, die offiziellen Welt- und Europarekorde der Leichtathletik, komplettieren die umfangreichen Informationen.

Die Lieferungen 40 und 41 enthalten die ausführlichen Ergebnisse der Olympischen Spiele in Calgary und Seoul, die aktualisierte Satzung sowie die Aufnahmebedingungen des DSB, die überarbeiteten Abnahmebedingungen für das Deutsche Sportabzeichen sowie — neben weiteren Einzelinformationen — die Satzungen der Landessportbünde Niedersachsen und Rheinland-Pfalz und der Stiftung Deutsche Sporthilfe.

Regierungsdirektor Dr. Franz-Josef Kemper

Handbuch der Zivilverteidigung. Zivilschutz — Katastrophenschutz — Zivilverteidigung. Von Rudolf Handwerk, Min.Rat im Hess. Innenministerium, unter Mitarbeit hervorragender Fachkenner. 2. Aufl., Loseblattsammlung, DIN A5, 52. Nachtragsliefg.; Gesamtwerk, 6 Ordn., 189,— DM. Deutscher Fachschriftenverlag, 6200 Wiesbaden. ISBN 3-807-83031-6

Das Handbuch enthält nicht nur eine komplette Sammlung aller einschlägigen Vorschriften von Bund und Ländern, sondern auch diejenigen internationalen Verträge und Abkommen, die jeder Bearbeiter mit Aufgaben auf dem Gebiet der Zivilverteidigung kennen und zur Hand haben sollte. Die Vielzahl der Vorschriften ist übersichtlich in die drei Aufgabengebiete Zivilschutz, Katastrophenschutz und Zivilverteidigung gegliedert. Für alle auf dem Gebiet der Zivilverteidigung Tätigen ist die Sammlung in den letzten Jahren zum unentbehrlichen Hilfsmittel geworden.

Mit der 52. Nachtragslieferung wurde der bundesrechtliche Teil der Vorschriften auf den Stand vom 1. Februar 1989 gebracht. In den Bundesteil des Handbuchs wurden neu aufgenommen: Rahmenrichtlinien für die Gesamtverteidigung des BMI und des BMVg vom 10. Januar 1989, Radiologische Grundlagen für Entscheidungen über Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung bei unfallbedingten Freisetzen von Radionukliden vom 11. Mai 1988, Erlaß des BMVg vom 28. Dezember 1987 über den Einsatz von Straßeneinstellen der Bundeswehr, Bautechnische Grundsätze für Bergungsräume von Kulturgut i. d. F. vom Januar 1987, Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 17 des Verkehrssicherstellungsgesetzes über die Sicherstellung von Güterbeförderungen auf der Straße vom 22. November 1988 und Gesetz über die Erhebung von Meldungen in der Mineralölwirtschaft vom 20. Dezember 1988.